

Germanwings Card

Germanwings Card Service
der Deutschen Kreditbank AG
Postfach 15 27
94005 Passau

per Fax: +49 (0) 180 520 69 12
(14 Ct./Min. aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Ct./Min. aus dt. Mobilfunknetzen)

Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

Name, Vorname des Karteninhabers

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Für meine Germanwings Card Nummer

| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| 5 | 1 | 9 | 3 | 6 | 2 | 0 | 0 | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

- Erstmaliger Auftrag** (Ein erstmaliger Auftrag kann unterjährig nur dann berücksichtigt werden, wenn im laufenden Steuerjahr für diese Karte noch keine Abgeltungsteuer angefallen ist. Ist Abgeltungsteuer angefallen, wird der Auftrag zu Beginn des nächsten Steuerjahrs erfasst.)
- Änderungsauftrag** (Zu Beginn des nächsten Steuerjahres. Vorheriger Auftrag wird damit ungültig)

| | Kirchensteuersatz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg) | Kirchensteuersatz 9 % (andere Bundesländer) |
|--|---|---|
| Evangelische Kirchensteuer | [] | [] |
| Römisch-Katholische Kirchensteuer | [] | [] |
| Alt-katholische Kirchensteuer | [] | [] |
| Israelitische Religionsgemeinschaft Baden | [] | |
| Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg | [] | |
| Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern) | [] | |
| Jüdische Kultussteuer (Hamburg) | | [] |
| Israelitische Kultussteuer Frankfurt | | [] |
| Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen) | | [] |
| Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen) | | [] |
| Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach | | [] |
| Synagogengemeinde Saar | | [] |
| Freireligiöse Landesgemeinde Baden | [] | |
| Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M. | | [] |
| Freie Religionsgemeinschaft Alzey | | |
| Freireligiöse Gemeinde Mainz | | [] |
| Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz | | [] |

Ort, Datum, Unterschrift

Germanwings Card

Allgemeine Hinweise zum Antragsformular Kirchensteuerabzug

1. Ausfüllen des Antrags

Ab 2009 behält die Bank auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Die Bank kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z.B. der Religionsgemeinschaft oder des Kirchensteuersatzes) ist ein neuer Auftrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. Antragstellungen und Änderungen während des Jahres - einschließlich Widerruf eines Antrags - können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr vorgenommen werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51a Abs. 2d EStG).

Liegt der Bank kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch die Bank einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die von der Bank einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

2. Gültigkeit des Antrags

Der Antrag gilt für die explizit genannte und im Namen des Antragstellers geführte Kreditkarte.

3. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet.